

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist erstatte ich meine Stellungnahme zum Entwurf zur Novelle des Tabakgesetzes.

Vorausschicken möchte ich, dass erneut die vom Verfassungsdienst (GZ 53.567-2a/71) als angemessene Frist zur Stellungnahme in Begutachtungsverfahren von mindestens 6 Wochen unterschritten wurde.

Zu den Erläuterungen:

Ad Allgemeiner Teil:

Der "WHO Global Report (2012): Mortality Attributable to Tobacco" beinhaltet keine Äußerungen, dass Tabakkonsum irgendetwas verursacht! korrekt steht dort "... estimates on the mortality attributable to tobacco ...", also "Annahmen zur Sterblichkeit, die mit Tabak in Verbindung gebracht werden kann". Diese essentielle Äußerung ist auf das gesamte Werk anzuwenden, da es handelt sich um Annahmen und Beobachtungen, einen ursächlichen Zusammenhang kann diese Arbeit nicht herstellen, das soll sie auch nicht.

Die Behauptungen, wonach Tabakkonsum tötet etc. sind sohin nicht belegt.

Korrekt ist, dass beim Passivrauchen die selben Substanzen eingeatmet werden, wie beim Rauchen selbst, bislang konnte niemand nachweisen, dass ein Raucher im Rahmen seiner Lebenszeit gefährliche Dosen dieser Substanzen zu sich nimmt. Damit ist auch eine Gefährdung der Nichtraucher durch diese Substanzen unwahrscheinlich.

Ein weiteres Problem ist, dass wissenschaftlich nicht zwischen Nichtrauchern und Passivrauchern unterschieden werden kann. Es ist daher auch nicht möglich, die Risiken von Passivrauchern sicher zu ermitteln.

Die Behauptung "Passivrauchen ist in jedem Fall gesundheitsgefährdend, es gibt keine unbedenkliche oder unschädliche Dosis." ist daher so eine Meinung und wissenschaftlich nicht belegt.

Zum Einen wird behauptet "... dass selbst die Einrichtung räumlich getrennter Raucher-/innen- und Nichtraucher-/innenbereiche nicht ausreichend ist, um eine Gesundheitsgefährdung von Gästen, besonders aber auch der Beschäftigten in der Gastronomie, zu vermeiden", im nächsten Satz dann "Darüber hinaus werden in einem großen Teil der Gastronomiebetriebe selbst die bestehenden Vorschriften des Tabakgesetzes nicht eingehalten.". Diese beiden Aussagen widersprechen einander! Wenn die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten werden, ist eine Aussage, ob sie ausreichend sind oder wären unmöglich.

Es wird auf Studien verwiesen, natürlich ohne Quellenangaben. Es ist festzuhalten, dass diese Studien nicht existieren! Insbesondere gibt es keine Studien zum Gebrauch der "E-Zigarette".

Ad Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Änderung des Tabakgesetzes):

Die Einstufung durch das Deutschen Krebsforschungszentrum von Flüssigkeiten für die E-Zigarette als "nicht harmlos" bedeutet nicht, dass sie gefährlich wären. Das ist eine unzulässige unwissenschaftliche Schlussfolgerung. Die angeführten Substanzen sind in vielen Alltagsprodukten

vorhanden, es gibt keinen wie immer gearteten Stoff, der nicht irgendwie in irgendeiner Form als "nicht harmlos" einzustufen ist.

Der Satz "Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte jegliche vermeidbare Verschmutzung der Innenraumluft und somit Belastung der sich darin befindlichen Personen vermieden werden, da ein gesundheitliches Risiko für Nichtkonsumentinnen und Nichtkonsumenten, die kontinuierlich den Emissionen von E-Zigaretten ausgesetzt sind, nicht ausgeschlossen werden kann." zeigt den wahren Hintergrund auf, im selben "Sinne" müsste man vorerst Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren verbieten, da das Risiko derer Abgase nicht nur "nicht ausgeschlossen werden kann" sondern tatsächlich belegt ist.

Unter "Zu Z 3:" wird festgehalten, das Raucher in speziellen Raucherräumen in Hotels weder Essen noch Trinken dürfen. Ich verstehe, dass die Umgehung des Rauchverbotes in Gastronomiebetrieben verhindert werden soll, eine derartige Einschränkung ist mit dem Nichtraucherschutz nicht mehr zu rechtfertigen. Es muss zumindest gestattet sein, das vom Raucher mitgebrachte Getränk dort zu konsumieren.

Zum Entwurf selbst:

§ 1., 1c.: "... verwendet werden kann," damit ist jeder Gegenstand umfasst, der dazu verwendet werden kann, z.B. Spritzen, etc., das "verwendet werden kann" muss durch "bestimmt ist" ersetzt werden, ansonsten fallen so viele Produkte in diese Kategorie, dass eine Umsetzung unmöglich ist.

Festzuhalten ist, dass es in dem gegenständlichen Entwurf nicht um die Gesundheit der Nichtraucher geht, sondern um die "Unart des Rauchens", wie wir das schon von Tom Sawyers Tante Polly aus Samuel Clemens Kinderbuch kennen.

Seit über 30 Jahren gibt es nun schon die Politik den Tabakkonsum abzulehnen, Maßnahmen sind seit mindestens 25 Jahren getroffen worden (Rauchverbote in der Straßenbahn, etc.). Gerade die Republik Österreich mit ihrem ehemaligen Tabakmonopol könnte jederzeit Auskunft geben, ob es einen Zusammenhang zwischen Erkrankungen und dem Tabakkonsum gibt, die Krankenkassen haben Daten zu den Erkrankungen, die Austria Tabak zum Tabakverkauf. Ebenso muss eine Evaluierung der bisherigen Nichtraucherschutzprogramme erfolgen, danach hat man zu Entscheiden, ob die Nichtraucherschutzprogramme, fortgeführt, erweitert oder als untauglich eingestellt werden. Die Schlussfolgerung "bislang hat es nichts gebracht, also erweitern wir die Maßnahmen" ist rechtlich nicht haltbar. Insbesondere zumal die Gefährdung der Nichtraucher wissenschaftlich weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht wurde.

Schon 1928 Schönherr angenommen, dass Nichtraucherfrauen an Lungenkrebs erkrankten, weil sie den Tabakrauch ihrer Männer einatmeten, aber bislang ist das nicht belegt, nur eine Annahme. Die Studie "Environmental tobacco smoke and tobacco related mortality in a prospective study of Californians, 1960-98", BMJ 2003; 326 doi: <http://dx.doi.org/10.1136/bmj.326.7398.1057> (Published 15 May 2003), konnte keinen Unterschied bei Erkrankungen feststellen, in Abhängigkeit ob Nichtraucherfrauen mit Rauchern oder Nichtrauchern verheiratet waren, der Untersuchungszeitraum lag von 1960 bis 1998, 35 561 Frauen, die nie rauchten aber mit Rauchern verheiratet waren, wurden untersucht.

Die Studie "Impact of smoking and smoking cessation on cardiovascular events and mortality among older adults: meta-analysis of individual participant data from prospective cohort studies of the CHANCES consortium", BMJ 2015; 350 doi: <http://dx.doi.org/10.1136/bmj.h1551> (Published 20 April 2015), zeigt, dass über 60 Jährige ehemalige Raucher, die vor 5 Jahren aufgehört haben zu Rauchen, bereits 3,5 Jahre länger leben (bezogen auf Herz-Kreislaufkrankungen). Das wäre nicht möglich, wenn man von einer Akkumulierung krebserregender Substanzen im Tabakrauch als Ursache ausgeht. Es zeigt sich sehr klar, dass schon heute klar erkennbar sein müsste, ob Nichtraucherschutzmaßnahmen wirken oder nicht, und es zeigt, dass die Inhaltsstoffe des Tabakrauchs vermutlich nicht sehr relevant sind, für das Gesundheitsrisiko.

Es bleibt festzustellen, dass Raucher ein höheres Risiko haben, an diversen Leiden zu erkranken, dass der Rauch bzw. dessen Inhaltsstoffe ursächlich wären, ist bisher nicht bekannt und eher unwahrscheinlich.

Daher ist auch die Gefährdung von Nichtrauchern sehr zweifelhaft. Da die Einschränkung der Raucher rechtlich nur zulässig ist, wenn der Gesundheitsschutz der Nichtraucher durch diese Maßnahme bewirkt werden kann, ist die gesamte Maßnahme derzeit rechtlich nicht zulässig.

Es hat daher eine wissenschaftliche Grundlage erbracht zu werden, die den Nichtraucherschutz zweifelsfrei begründet und die die Schutzmaßnahmen als wirksam nachweisen. Um die Raucher weiterhin zu diskriminieren bedarf es des Nachweises, dass diese Diskriminierung tatsächlich weniger Erkrankungen nach sich zieht, andernfalls ist diese Diskriminierung rechtlich unzulässig. Insbesondere dann, wenn man wie hier annimmt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht befolgt wurden, ist es rechtlich absolut unzulässig, diese Maßnahmen auszuweiten! Etwa zwei Drittel der erwachsenen Österreicher rauchen, diese Mehrheit zu diskriminieren bedarf es guter Gründe, die derzeit nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

T.M. Wanka